

Berufsauftrag für Lehrpersonen der Thurgauer Mittelschulen

vom 25. September 2023

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlage

Der Berufsauftrag des Departements für Erziehung und Kultur basiert auf § 54 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) und der Weisung vom 15. Oktober 2020 zu den Pensen der Lehrerinnen und Lehrer an den Mittelschulen; Abzüge und Anrechnungen gemäss RRB Nr. 167 vom 24. März 2020.

1.2. Zweck

Der Berufsauftrag bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Arbeit einer Lehrperson und beschreibt die wesentlichen Aufgaben. Deren inhaltliche Konkretisierung ergibt sich aus den Bildungszielen des jeweiligen Schultyps (Gymnasium, Fachmittelschule, Informatikmittelschule), den schulinternen Lehrplänen und dem Stundenplan.

1.3. Aufgabenbereiche

Der Berufsauftrag gliedert sich in die Berufsfelder Unterricht, Schule und Weiterbildung. Im Zentrum steht der Unterricht mit all seinen angrenzenden Aufgabenbereichen (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Beurteilung). Weiter umfasst er den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sowie die Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitung. Die Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule, die Übernahme von administrativen und organisatorischen Aufgaben sowie die persönliche Weiterbildung sind ebenfalls feste Bestandteile des Berufsauftrags.

Lehrpersonen beteiligen sich an der pädagogischen Ausgestaltung der Schule.

1.4. Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung

Die Schulleitungen unterstützen die Lehrpersonen bei der Ausübung und Erfüllung des Berufsauftrags mit ihrer Führungsarbeit, regelmässigen Mitarbeitergesprächen, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie technischen und administrativen Hilfsmitteln.

Die Schule regelt den Arbeitsplatz und die Präsenz der Lehrpersonen gemäss Organisation und dem pädagogischen Konzept. Sie stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

2/4

2. Berufsauftrag

2.1. Grundsätzliches

Lehrpersonen tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für das Lernumfeld der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem, selbständigem und kritischem Denken und Handeln an.

Lehrpersonen sind sich ihrer Rolle und der damit an sie gestellten Anforderungen bewusst. Sie haben eine Vorbildfunktion, die unter anderem an ihrer Zusammenarbeit im Team, ihrem Engagement als Fachpersonen für ein bestimmtes Wissensgebiet, ihrer Klassenführung, ihrer Beratungskompetenz bei der Lernbegleitung, ihrem Umgang mit Konflikten, ihrer Präsenz, ihrer Sozialkompetenz und ihrer Empathie erkennbar wird. Lehrpersonen geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehr- und Methodenfreiheit im Rahmen der rechtlichen und schulinternen Vorgaben.

Der Unterricht und die unterrichtsbezogene Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgen gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und sind in Bezug auf politische Haltungen und religiöse Überzeugungen neutral¹. Persönliche Ansichten werden explizit als solche gekennzeichnet und Gegenpositionen aufgezeigt.

2.2. Berufsfeld Unterricht

Das Berufsfeld Unterricht umfasst alle Aufgaben, die in direktem Bezug zum Unterrichten von Schülerinnen und Schülern stehen und die von allen Lehrpersonen zu erbringen sind. Die aufgeführten Bereiche beschreiben die wesentlichen Inhalte dieses Berufsfelds. Sie sind nicht abschliessend aufgeführt und dienen der Orientierung und Klärung. Zum Auftrag gehören:

- Vermittlung der Lerninhalte gemäss Lehr- und Stundenplan in fachlicher Richtigkeit und unter Berücksichtigung fächerübergreifender Gesichtspunkte sowie unter Anwendung einer zielführenden Didaktik auf Basis aktueller Erkenntnisse und technischer Möglichkeiten
- nachvollziehbare Beurteilung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler durch Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Leistungsnachweisen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler

¹ Als Orientierungshilfe kann der "Beutelsbacher Konsens" der Bundeszentrale für politische Bildung dienen (vgl. <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>).

3/4

- professionelle Beziehungsgestaltung im Zuständigkeitsbereich, z.B. bezüglich Regeln in der Klasse und der Schule, der Zusammenarbeit und von Abmachungen mit Erziehungsberechtigten
- Teilnahme an Klassen- und Notenkonferenzen
- unterrichtsbezogene Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Förderung von Lernprozessen
- Teilnahme an oder Planung, Organisation und Durchführung von Sonderwochen, Exkursionen, Lagern und Projekttagen
- Betreuung von selbständigen Arbeiten, Semester- und Abschlussarbeiten
- Organisation und Administration im Zusammenhang mit den Klassen und dem Unterricht
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf den Unterricht und die Unterrichtsentwicklung

Gewisse Tätigkeiten betreffen nicht alle Lehrpersonen im gleichen Ausmass (z.B. Abschlussarbeiten, Sonderwochen, Studienwochen). Es ist Aufgabe der Schulleitung, die spezifische Aufgabenverteilung vorzunehmen. Abzüge und Gutschriften von Arbeitszeiten für unterrichtsbezogene Arbeiten ausserhalb des Stundenplans sind für alle Schulen gleich zu handhaben.

2.3. Berufsfeld Schule

Das Berufsfeld Schule umfasst alle Aufgaben, die für die Schule als Ganzes mit allen an der Schule Beteiligten zu leisten sind, die aber nicht unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängen. Die aufgeführten Tätigkeiten beschreiben die wesentlichen Aufgaben dieses Berufsfelds und sind nicht abschliessend:

- Förderung eines guten Schulklimas unter allen an der Schule Beteiligten
- Zusammenarbeit und Koordination mit Kolleginnen und Kollegen und mit der Schulleitung für die ganze Schule, den Schultyp oder die Fachschaft
- Mitwirkung an der allgemeinen Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Mitarbeit in Arbeits- und Steuergruppen für die Unterrichts-, Qualitäts- und Schulentwicklung sowie Mitwirkung bei der internen und externen Schulevaluation

4/4

- Teilnahme an verpflichtenden Schulanlässen (z.B. Promotionskonvent) sowie Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen, Besuchstagen und bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit an Aufnahme- und Abschlussprüfungen
- Mitarbeit bei Begabungs- und Begabtenförderungsprogrammen des Kantons
- schulinterne Weiterbildung
- Austausch von Unterrichtsmaterialien und Erfahrungen innerhalb des Lehrkörpers und Ablage von Unterrichtsmaterialien gemäss Vorgabe der Schule
- Organisation von Schulanlässen

Es ist Aufgabe der Schulleitung, die spezifische Auftragsverteilung auf die Lehrpersonen und Teams gemäss deren zeitlichen Ressourcen, Interessen und Fähigkeiten vorzunehmen. Prinzipiell werden diese Aufgaben jedoch von allen Lehrpersonen mitgetragen.

Besondere Aufgaben, an denen nicht alle Lehrpersonen beteiligt sein müssen oder können, wie z.B. die Funktion der Klassenlehrperson, das Mentorat, die Stundenplanung oder für die Umsetzung von Schulentwicklungsprojekten, gehören nicht zum Berufsauftrag. Für diese Leistungen gelten spezielle Aufträge. Es kann nach § 58, § 62 und § 63 RSV BM eine Anrechnung ans Pensum erfolgen.

2.4. Persönliche Weiterbildung

Lehrpersonen evaluieren ihre eigene Arbeit, um so eine Vorstellung über ihr berufliches Wissen und dessen Umsetzung zu gewinnen und diese für individuelle Weiterbildung zu nutzen. Wichtige Hilfen für die Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit sind kollegiale Rückmeldungen, Mitarbeitergespräche und Feedbacks von Schülerinnen und Schülern.

Die persönliche Weiterbildung dient dem Ziel, zusätzliche fachliche, didaktische, pädagogische oder persönliche Kompetenzen mit Bezug zu den Berufsfeldern Unterricht und Schule zu erwerben.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 25. September 2023.